

An die Mitglieder der Synode und des Kirchenrates

Bericht und Anträge zu Händen 1. Lesung der Kirchenordnung

Sehr geehrte Synodale
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GPK hat anlässlich zweier Sitzungen getagt und den Entwurf des Kirchenrates zur neuen Kirchenordnung teilweise in Anwesenheit von Christoph Herrmann und Peter Brodbeck als Vertreter des Kirchenrates kritisch diskutiert. Sie anerkennt die vom Kirchenrat geleistete Arbeit und attestiert dem Entwurf Weitsicht, Praktikabilität und logische Systematik.

Die GPK ist grundsätzlich **für Eintreten** auf die Vorlage.

Bei den nachfolgend aufgeführten Paragraphen beantragt sie **Änderungen, Präzisierungen** respektive **Streichungen** von Bestimmungen:

§ 3 Kirchgemeinden (KG)

Ziff 3.4. Neuformulierung

Die GPK erachtet das Amt eines Gemeindepfarrers/Gemeindepfarrerin als eine Kaderstelle. Pensen unter 50 Prozent können diesem Anspruch kaum genügen. Das Gesamtpensum eines Pfarrehepaars in einer Kirchgemeinde sollte nicht unter 100 % fallen. Die prozentuale Aufteilung ist dem Ehepaar selbst überlassen.

Deshalb beantragt sie die folgende Formulierung:

Antrag:

Ziff 3.4. Die Kirchgemeinden sind befugt, Teilzeitstellen **für gewählte Pfarrpersonen** zu schaffen, wobei **in der Regel kein Pensum kleiner als 50 Prozent** sein darf. Die Einzelheiten werden in der Personal- und Besoldungsordnung geregelt.

§ 9 Öffentlichkeitsarbeit

Ziff 2

Sowohl der Kirchenbote als auch die Reformierten Medien sind als Lieferanten von Produkten/Dienstleistungen zu verstehen. Eine namentliche Aufzählung in der Kirchenordnung ist statisch und schränkt den freien Zugang zu alternativen Anbietern ein.

Bei dieser Bestimmung geht es um den Einsatz von zielführenden Medien und nicht um Beteiligungsprojekte.

Antrag Ziff 2:

Sie nutzen die Möglichkeiten zeitgemässer Kommunikationsmittel und sozialer Medien. ~~...und beteiligen sich am Interkantonalen Kirchenboten sowie den Reformierten Medien.~~

§ 28 Sonntags-, Festtags- und Themengottesdienst

Frage an den Kirchenrat zu Ziff. 2, kirchliche Feiertage und Festtage:

Wir bitten den Kirchenrat um seine Definition dieser beiden Tage und zu begründen, weshalb er diese Änderung beantragt?

§ 36 Grundsätzliches zu den Sakramenten und Kasualien

Ziff 5:

Die Möglichkeit, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können, sollte in einem eigenen Satz grundsätzlich festgehalten werden.

Und erst in einem zweiten Satz dann sollte es um allfällige Gebühren dafür gehen.

Antrag:

Es ist möglich, dass Kasualhandlungen auch für Nicht-Mitglieder durchgeführt werden können.

Die Erhebung von Gebühren für Kasualhandlungen für Nicht-Mitglieder ist möglich, sofern ein von der Kirchgemeinde erlassenes Reglement dies vorsieht.

§ 38 Kindertaufe

Antrag:

Ziff 3 Eltern, ersetzen durch ... **Erziehungsberechtigten**

§ 41 Konfirmation

Ziff 4, neu

Diese neue Bestimmung soll dazu beitragen, Mitglieder in der zweiten Hälfte wieder näher zur Kirche zu holen und unsere Angebote für Freiwilligenarbeit etc. zu präsentieren. Das Bedürfnis nach einem Wiedersehen im Rahmen der ehemaligen Konfirmationsklasse ist bestimmt vorhanden.

Antrag:

Ziff 4, neu: **Die Kirchgemeinden sind gehalten, Konfirmations-Erinnerungsfeiern durchzuführen.**

§ 42 Trauung

Auch dieser Antrag bezweckt, die Bindung zur Kirche zu fördern sowie dem Bedürfnis nach Festigung von Lebensgemeinschaften nachzukommen.

Antrag:

Ziff 7, neu: **Die Gemeinden sind gehalten, Trauungs-Erneuerung/Erinnerungs-Feiern durchzuführen.**

§ 47 Aufgabe der Pädagogik

Diese Ergänzung bezieht sich auf das neu stipulierte Recht der freien Kirchgemeindewahl.

Antrag Ziff 6:

Religions- und Konfirmationsunterricht werden am Schulort bzw. **in der Orts- oder Wahlkirchgemeinde** besucht. Über Ausnahmen befinden die zuständigen Kirchenpflegen.

§ 54 Kirchgemeindeversammlung

Ziff. 5.3

Nach Ansicht der GPK ist die die im Entwurf formulierte Bestimmung nicht ausreichend. Nebst dem Erwerb und der Veräusserung sind auch Baurechtsvertragsverhältnisse gängig. Auch sollten die Begriffe der Umnutzung von Grundstücken in dieser Ziffer aufgeführt sein.

Antrag

Ziff 5.3:

Erwerb, **Baurechte** und Veräusserung sowie **Umnutzungen von Grundstücken** und Gebäuden.

§ 62 Katechetischer Dienst

Ziff 2

Frage an den Kirchenrat:

Was bedeutet die Formulierung ... im Unterricht **bezeugt**

§ 68 Regionale Zusammenarbeit

Ziff 2

Fragen an den Kirchenrat:

Was stellt er sich unter der Bestimmung ... **gebotene Zusammenarbeit**... vor?

Weshalb schlägt der Kirchenrat kein konkretes Modell für Dienstregionen vor, welches den Kirchgemeinden die Vor- und Nachteile aufzeigt?

Welche Anreize für die Zusammenarbeit und/oder Zusammenlegung von Diensten in Regionen gedenkt der Kirchenrat anbieten zu können?

Antrag: **Rückweisung von § 68, Ziff 2 an den Kirchenrat mit dem Auftrag, auf die 2. Lesung eine neue Formulierung zu unterbreiten.**

§ 69 Kirchengemeindefusion

Der im Entwurf des Kirchenrates formulierte Text § 69 Ziffer 2, entspricht nicht dem logischen gesetzestechnischen Ablauf. Die Prüfung durch Kirchenrat im Sinne der **Vorprüfung** hat vor der Beschlussfassung der Kirchgemeindeversammlung stattzufinden. Ferner müssen die gleichlautenden Beschlüsse in den betreffenden Gemeinden gefasst werden und dem fakultativen Referendum unterstellt. Die Aufführung der Fusion im Anhang ist selbstverständlich, das heisst es ist ein Folgeakt.

Deshalb beantragt die GPK die folgende Änderung in Ziff 2:

Text Ziff 2 ist zu streichen und wie folgt zu ändern:

Die Fusion wird durch die Kirchenpflegen vorbereitet und, nach erfolgter Vorprüfung durch den Kirchenrat, an den Kirchgemeindeversammlungen durch gleichlautende Beschlüsse gefasst und dem fakultativen Referendum unterstellt.

Die Synode bestätigt die in den Kirchgemeinden beschlossene Fusion unter Ausschluss des Referendums.

§ 76 Synodale Aufgaben

Ziff 5.2

Die Synode kann nicht materiell auf Fusionsgeschäfte einwirken. Dies obliegt dem Kirchenrat bei der Vorprüfung (Siehe § 69 Ziff 2). Er kann abgeschlossene Fusionen nur noch bestätigen.

Antrag:

Ersetzen durch **Bestätigung** von Fusionen und Teilungen

§ 82 Geschäftsprüfungskommission

§ 83 Finanzprüfungskommission

Die GPK ersucht den Kirchenrat, dem Plenum den Sinn dieser Bestimmungen aus seiner Sicht zu erläutern.

Ferner ist sich die GPK nicht sicher, ob der Kirchenrat überhaupt die Ausformulierung der Paragraphen 82 und 83 vorzunehmen hat oder ob dies nicht in die Kompetenz der Synode respektive des Synodevorstands gehört.

Deshalb beantragt er der Synode, an der kommenden Versammlung diese beiden Paragraphen auszustellen.

Antrag

§ 82 und 83 sind auszustellen bis zur zweiten Lesung der Kirchenordnung.

Die GPK dankt für die aufmerksame Lektüre dieses Berichtes und empfiehlt den Synodalen, den Anträgen zuzustimmen.

**Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Basel-Landschaft
Geschäftsprüfungskommission**

*Martin Vecchi (Präsident), Paul Dalcher, Gaby Nagler, Fredy Vogelsanger
und Daniel Wüthrich*